

Arbeitnehmerschutz im Labor eine Frage der Haftung

**Mag. Dr.
Alfred Popper**

**Richter i.R.,
Fachbuchautor, Lehrbeauftragter**

Absolute Rechtsgüter Leben und Gesundheit

**sind in jedem Land
verfassungsrechtlich geschützt.**

**Fast jedes Gesetz hat
Schutzbestimmungen
für Leib und Leben.**

Die 3 Staatsgewalten

- **Gesetzgebung**
- **Verwaltung**
- **Gerichtsbarkeit**

schützen die absoluten Rechtsgüter

Absolute Rechtsgüter

Leben und Gesundheit

werden vor allem durch
Schutzgesetze geschützt
und diese müssen beachtet werden

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)
Arbeitsstättenverordnung (AStV)
Mutterschutzgesetz (MSchG)
Strahlenschutzgesetz (StrSchG)

**Schutzgesetze schützen
und müssen beachtet werden**

bei Nichtbeachtung:

Arbeitsinspektion

Grobes Verschulden kann zum
Regress der Sozialversicherung führen

bei Verletzung von Schutzgesetzen

kann sogar leichtes Verschulden zu

**Schadenersatz
und
Strafrechtsfolgen**

führen

**Beispiel: Arzthaftung – Schadenersatz schon
bei**

Vernachlässigung der Aufklärungspflichten

Strafrechtsfolgen manchmal sogar auch
schon bei bloßer

Gefährdung (zB Herbeiführung einer
Gemeingefahr),

umso mehr bei Eintritt eines Schadens

**Ein Bescheid allein ist noch
keine Freizeichnungsklausel**

**für die Zukunft, weil der
Stand der Technik zu kennen ist
und in vielen Fällen auch eine
Umrüstverpflichtung
darstellt -**

**vgl Ballustradenfall UNI Wien
Siehe www.ris2.bka.gv.at**

Die absoluten Rechtsgüter Leib und Leben können sogar die Rechtskraft eines Bescheides überwinden

AVG § 68

(1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.

(3) Andere **Bescheide** kann in **Wahrung** des **öffentlichen Wohles** die Behörde,
die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat,
wenn ein unabhängiger Verwaltungssenat
entschieden hat, dieser, oder die sachlich in
Betracht kommende Oberbehörde insoweit abändern,
als dies zur **Beseitigung** von das **Leben** oder die **Gesundheit**
von
Menschen **gefährdenden Missständen** oder zur Abwehr
schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig
und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit
möglichster Schonung erworbener Rechte vorzugehen.

Ein typisches Schutzgesetz

zum ***Schutz von Leib und Leben***

ist **1157 ABGB**

1157 ABGB lautet:

Der Dienstgeber hat die Dienstleistungen so zu regeln und bezüglich der von ihm beizustellenden oder beigestellten Räume und Gerätschaften auf seine Kosten dafür zu sorgen, das Leben und Gesundheit des Dienstnehmers, soweit es nach der Natur der Dienstleistung möglich ist, geschützt werden.

§ 3 und 4 ASchG lauten:

Allgemeine Pflichten der Arbeitgeber

§ 3. (1) **Arbeitgeber** sind **verpflichtet**, für **Sicherheit** und **Gesundheitsschutz** der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen. Die Kosten dafür dürfen auf keinen Fall zu Lasten der Arbeitnehmer gehen.

Arbeitgeber haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der **Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren**, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

§ 3 und 4 ASchG

(2) Arbeitgeber haben sich unter Berücksichtigung der bestehenden Gefahren über den **neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung** entsprechend zu informieren.

Ermittlung und Beurteilung der Gefahren

Festlegung von Maßnahmen

4. (1) Arbeitgeber sind verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen:

Allgemeines zur Arbeitssicherheit

Auf Grund der Bestimmung des § 1157 ABGB wurden die Arbeitssicherheitsbestimmungen erlassen

Die wesentlichsten Bestimmungen sind die §§ 3 bis 9 ASchG. Aus § 3 Abs. 2 ergibt sich, dass die **Arbeitgeber verpflichtet sind, sich stets über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung zu informieren.**

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG

Die wesentlichsten Bestimmungen sind
die 3 bis 9 ASchG.

**Aus 3 Abs. 2 ergibt sich, dass die
Arbeitgeber verpflichtet sind,
sich stets über den neuesten
Stand der Technik und der
Erkenntnisse auf dem Gebiet
der Arbeitsgestaltung zu informieren.**

**Beim Einsatz der Arbeitnehmer
ist auf ihre Eignung und ihre
Konstitution Rücksicht zu nehmen .**

**Einhaltung der Grundsätze
der Gefahrenverhütung
Koordinationspflicht**

Gefahrenanalyse Festlegung von Maßnahmen

Nach 4. (1) des ASchG sind **Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen.** Dabei haben sie den Betrieb ganzheitlich zu betrachten.

Gesetzliche Regelungen: für Arbeitsmittel:

Allgemeine Bestimmungen über Arbeitsmittel nach dem
ASchG

**Arbeitgeber dürfen nur solche Arbeitsmittel zur
Verfügung stellen, die**

**hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer
Schutzmaßnahmen den für sie geltenden
Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder
Gesundheitsanforderungen entsprechen.**

Die Eigenverantwortung bleibt immer bestehen

und für ein ***Verschulden*** sind insbesondere folgende **Faktoren**
erheblich:

Betriebsauflagen

Unfälle

Gefährlichkeit des Betriebes

Gefährlichkeit der Arbeitsstoffe

Schulung der Mitarbeiter

Warnungen der SFK oder BSB

Mahnungen durch die Arbeitsinspektion

Wartungen

Alter der Arbeitsmittel

Schutzausrüstungen

Organisatorische Maßnahmen

Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den Arbeitnehmern

Fürsorgepflicht des ABGB,
die Fürsorgepflichten zB auf Grund des **ASchG**
und der
Arbeitsstättenverordnung
sowie im Zusammenhang mit dem
Brandschutz die TRVB 119 und die TRVB 120

Natürlich sind die **Strahlenschutzregelungen**
oder das **Mutterschutzgesetz** ebenfalls **Schutzgesetze**

Folgen von Nichteinhaltung von gesetzlichen
Verpflichtungen: Haftungsgefahr

**Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber
den Arbeitnehmern, die zu Verwaltungsstrafen
nach dem ASchG führen:**

130 ASchG

zB Ermittlung und

Beurteilung der Gefahren

missachtet

U G

Rechtsgrundlagen der Arbeitsverhältnisse

§ 108. (1) Auf **Arbeitsverhältnisse** zur Universität ist, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, das **Angestelltengesetz**, BGBl. Nr. 292/1921, **anzuwenden.**

Universitätsgesetz UG 135

**135. (1) Für alle Arbeitnehmerinnen
und Arbeitnehmer der Universität
gilt das**

Arbeitsverfassungsgesetz,

BGBl. Nr. 22/1974.

**(2) Die Universität gilt als Betrieb
im Sinne des 34 ArbVG.**

§ 135

(3) An jeder der in § 6 Z 1 bis 21
genannten
Universitäten ist je

ein Betriebsrat

für das
wissenschaftliche und künstlerische sowie
für das allgemeine Universitätspersonal
nach den Bestimmungen der
§ 50 ff ArbVG zu wählen.

Arbeitsinspektion und Universitäten

§ 112. (1) Das **Arbeitsinspektionsgesetz 1993 - ArbIG**,
BGBl. Nr. 27/1993, gilt

mit der Maßgabe, dass das Arbeitsinspektorat bei der Festlegung einer Frist zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG bestehende Generalsanierungspläne zu berücksichtigen hat

Mutterschutzgesetz

MSchG

Evaluierung

Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers

§ 2a. (1) MSchG

Der **Dienstgeber** hat bei der **Beschäftigung** von **Dienstnehmerinnen** über die nach dem **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG** vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die **Gefahren** für die **Sicherheit** und **Gesundheit** von **werdenden** und **stillenden Müttern** und ihre **Auswirkungen** auf die **Schwangerschaft** oder das **Stillen** zu **ermitteln** und **zu beurteilen**.

Was ergibt sich daraus?

**Ohne Evaluierung und Gefahrenanalyse
ist bei einem Unfall mit straf- oder
zivilrechtlichen Problemen zu rechnen**

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere **Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch**

1. Stöße, Erschütterungen oder **Bewegungen**;
2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;
3. Lärm;
4. **ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen**;
5. extreme Kälte und Hitze;

6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung;

7. biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 7 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden

; 9. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

1. bei Einführung **neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,**

2. **bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder**

3. **auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates zu erfolgen.**

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

§ 3

Abschnitt 3

Beschäftigungsverbote

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

§ 3. (1) Werdende Mütter dürfen in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.

§ 4 MSchG

§ 4. (1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges **oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.**

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;

4. Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann;

11. Arbeiten mit biologischen Stoffen
im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit
bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer
durch sie hervorgerufenen Schädigung
anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die
Gesundheit der werdenden Mutter oder des
werdenden Kindes gefährden;

**(4) Im Zweifelsfall entscheidet das
Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein
Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.**

§ 4a

Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

(2) Stillende Mütter **dürfen keinesfalls** mit **Arbeiten** oder **Arbeitsverfahren** gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9, 12 und 13 **beschäftigt** werden.

§ 5

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

**§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum
Ablauf von acht Wochen nach ihrer
Entbindung nicht beschäftigt werden.**

Arbeitsstättenverordnung

AStV

Erst-Helfer/innen

§ 40. (1) Es ist dafür zu sorgen, dass mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die

Erste Hilfe Leistung ausgebildet ist

(Erst-Helfer/innen):

bei bis zu

- 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen - eine Person;
- bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen - zwei Personen;
- bei je 10 weiteren regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen - eine zusätzliche Person;

Ausbildung :

In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen muss

es sich bei der Ausbildung um eine

mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen,

oder eine andere, zumindest gleichwertige

Ausbildung, wie die des Präsenz- oder

Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, handeln.

(3) Es ist dafür zu sorgen, dass
Erst-Helfer/innen in Abständen von
***höchstens vier Jahren eine mindestens
achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung
absolvieren.***

Diese kann auch geteilt werden, sodass in
Abständen von höchstens zwei Jahren eine
mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung
erfolgt.

Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch
den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die
Präventionszeit durchgeführt werden.

(4) **Durch organisatorische Maßnahmen** ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer/innen **ausreichende Anzahl an Erst-Helfer/innen anwesend ist**. Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in selbst sein.

Die Tendenzen

Globalisierung

Deregulierung

Eigenverantwortungen

Die Beauftragten übernehmen in vielen Fällen

Aufgaben der staatlichen

Kontrolle.

Der Zweck einer Schutzform ist auf den **Schutz solcher Personen** beschränkt, die **befugterweise** in den **Gefahrenbereich** gelangen.

Wer eine **Schutzvorschrift verletzt**, haftet auch dann, wenn die aus der **Verbotsübertretung** entstehende Beschädigung **nicht voraussehbar** war.

(SZ 24/5 u.v.a.)

Die Beauftragten

Welche gibt es?

Präventivfachkräfte, unterteilt in
Sicherheitsfachkräfte und
Arbeitsmediziner, die
Sicherheitsvertrauenspersonen,
Brandschutzbeauftragten
Giftbeauftragte
Strahlenschutzbeauftragte

**Beauftragte
sind
Sachverständige**

Beauftragte sind

G A R A N T E N

Beispiel: Mutter, Bergführer, SFK

**Bei Unterlassung ihrer Pflichten
können sie
verwaltungs- ,
straf-
und zivilrechtlich haften**

**Der /Die
Beauftragte ist
immer ein
Organ des Arbeitsgebers**

Sicherheitsfachkraft (SFK)

Die Sicherheitsfachkraft ist ein vom
Arbeitgeber bestellter
Beauftragter.

Wo ist die SFK geregelt?

**§ 73 (1) ASchG: Arbeitgeber haben
Sicherheitsfachkräfte
(Fachkräfte für Arbeitssicherheit)
zu bestellen**

Sicherheitsfachkräfte

§ 76. (1) Sicherheitsfachkräfte haben die Aufgabe, die Arbeitgeber, die Arbeitnehmer, die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane auf dem Gebiet der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten auf diesen Gebieten zu unterstützen.

84. (1) Präventivfachkräfte haben **Aufzeichnungen** über die geleistete Einsatzzeit und die nach diesem Bundesgesetz durchgeführten Tätigkeiten zu führen, insbesondere auch über die von ihnen durchgeführten Besichtigungen und Untersuchungen sowie deren Ergebnisse. Den **Organen der Arbeitsinspektion** ist auf Verlangen **Einsicht** in diese Unterlagen zu gewähren.

Meldung von Missständen

§ 86.

Präventivfachkräfte haben
die bei Erfüllung ihrer Aufgaben
festgestellten Missstände auf dem
Gebiet der Sicherheit und des
Gesundheitsschutzes dem **Arbeitgeber**
oder **der sonst für die Einhaltung**
der **Arbeitnehmerschutzvorschriften**
verantwortlichen Person sowie
den Belegschaftsorganen **mitzuteilen.**

Die Sicherheitsfachkraft

**muss besichtigen,
untersuchen,
beraten,
melden,
warnen,
informieren,
auf Umsetzung drängen,**

Ein verantwortlicher Beauftragter muss umsetzen.

Strahlenschutzbeauftragter (e)

Der Strahlenschutzbeauftragte ist ein Garant

**Er braucht eine spezielle Ausbildung,
muss eine einschlägige Beschäftigung
aufweisen, muss sich fortbilden.**

Strahlenschutzbeauftragte in EU-Regelwerken

Der Begriff "Strahlenschutzbeauftragter"
kommt in den
EU Regelwerken gar nicht vor.

Teile der Definition und der Aufgaben unseres
Strahlenschutzbeauftragten entsprechen den
– qualifizierten Sachverständigen und/oder
– ermächtigten arbeitsmedizinischen Diensten
der RL 96/29/Euratom (Grundnorm).

Qualifizierter Sachverständiger

RL 96/29/Euratom (Grundnorm)

Person, die über die erforderliche Sachkenntnis und Ausbildung verfügt, um physikalische, technische oder radiochemische Untersuchungen zur Bewertung von Dosen durchzuführen und Rat geben zu können, um den wirksamen Schutz von Einzelpersonen und den einwandfreien Betrieb von Schutzausrüstungen zu gewährleisten,.....

..... und deren Fähigkeit, als qualifizierter Sachverständiger tätig zu werden, von den zuständigen Behörden anerkannt ist.

Einem qualifizierten Sachverständigen kann die technische Verantwortung für die Aufgaben des Strahlenschutzes von Arbeitskräften und Einzelpersonen der Bevölkerung zugewiesen werden.

Ermächtigte arbeitsmedizinische Dienste

RL 96/29/Euratom (Grundnorm)

Eine Stelle bzw. Stellen, denen die Zuständigkeit für den Strahlenschutz strahlenexponierter Arbeitskräfte und/oder die ärztliche Überwachung von Arbeitskräften der Kategorie A zugewiesen werden kann.

Deren Qualifikation in dieser Hinsicht ist von der zuständigen Behörde anerkannt.

Ermächtigter Arzt

RL 96/29/Euratom (Grundnorm)

Für die ärztliche Überwachung von Arbeitskräften
der Kategorie A verantwortlicher Arzt, dessen
Qualifikation in dieser
Hinsicht von der zuständigen
Behörde anerkannt ist.

Der Strahlenschutzbeauftragte

hat die Verpflichtung, die ihm die Behörde zuteilt,
darüber hinaus kann sein Dienstvertrag weitere
Anforderungen stellen.

Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem

- Planung und Festlegung von technischen und organisatorischen Strahlenschutzmaßnahmen
- Funktionskontrolle der für den Strahlenschutz bestimmten Geräte, Einrichtungen etc
- Überprüfung der Wirksamkeit der Schutzvorrichtungen und Schutzvorschriften
 - Einweisung der in Strahlenschutzbereichen tätigen Personen

Ein Strahlenschutzbeauftragter muss

- Fachkunde
- Erfahrung
- Teilnahmebestätigungen über Kurse
 - einen zuverlässigen Charakter besitzen

Er darf in seiner Arbeit nicht behindert werden,
nicht benachteiligt werden

Er muss unterrichtet werden, wenn
technische oder organisatorische
Änderungen stattfinden.

§ 40

Mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betroffene Personen

§ 40. (1) Der **Strahlenschutzbeauftragte** hat die **Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Bewilligungsinhaber gemäß § 15 Abs. 2 übertragen worden sind**, wobei er sich zutreffendenfalls für die konkrete Durchführung von Aufgaben dafür in Betracht kommender Personen, insbesondere weiterer mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betroffener Personen, zu bedienen hat.

(2) Dem Strahlenschutzbeauftragten und den weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die benötigte Zeit sowie der Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuräumen.

Erforderlichenfalls ist von der zuständigen Behörde eine Mindestzeit festzusetzen.

Arbeitsinspektion

Was sind Arbeitsinspektorate?

"Schlichte Hoheitsverwaltung" ohne Befehlsgewalt und Zwangsgewalt Schwerpunkt ihrer Aufgaben im **Überwachen** der Einhaltung von Rechtsvorschriften, in der **Beratung** und Erstattung von **Vorschlägen**, sowie schließlich in der **Erstattung** von **Anzeigen** und der **Mitwirkung** in **Verwaltungs(straf)verfahren** als **sogenannte Formalparteien**.

(4) In Fällen unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen hat das Arbeitsinspektionsorgan erforderlichenfalls auch vor Erlassung eines Bescheides zur Gefahrenabwehr Sofortmaßnahmen an Ort und Stelle zu verfügen und deren Durchführung zu veranlassen.

Arbeitsinspektion

Beispiel: Auch ohne Arbeitsinspektion kann ein Verschulden gegeben sein.

Zum Unfallzeitpunkt war Karoline P** Sicherheitsfachkraft im Unternehmen. Als sie bei der Überprüfung der Anlage feststellte, dass die Fräse weder von oben noch stirnseitig abgedeckt war, teilte sie den Herren Hubert E***** (Anm: einem Schichtleiter) und Manfred O***** (Anm: dem Leiter des technischen Dienstes) von der Firma K***** mit, dass dann, wenn der Übergang wirklich benützt werde, Seitenwehren angebracht werden müssten. Der Umstand, dass das Arbeitsinspektorat die Maschine nicht beanstandet hatte, führt nicht zu einer Entlastung des Arbeitgebers als (primärem) Adressaten der Arbeitnehmerschutzvorschriften. 10ObS145/07g**

**Auch die
Verkehrssicherungspflichten
sind zu beachten Wer ein Gerät hat, muss diese
so sichern, dass niemand gefährdet ist**

Eine haftungsbegründende **Gefahr** liegt vor, wenn eine nach **allgemeiner Lebenserfahrung** und den **Lebensgewohnheiten** kalkulierbare **Wahrscheinlichkeit** eines **Schadenseintritts** bestanden hat.

Altersbedingt zerfressene und ausgebrochene Bleiabflussrohre

Wer eine **Gefahrenquelle schafft** ,
muss diese absichern

Aus der allgemeinen Rechtspflicht, die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum eines anderen nicht zu gefährden **(7 Ob 614/86)**

Umfang und Intensität von Verkehrssicherungspflichten richten sich dabei vor allem danach, in welchem Maß der Verkehrsteilnehmer selbst vorhandene Gefahren erkennen und ihnen begegnen kann.
(7 Ob 156/01v)

Für die Sicherung von Gefahrenquellen ist in umso höherem Maße zu sorgen, je weniger angenommen werden kann, dass die von der Gefahr betroffenen Personen sich ihrerseits vor Schädigung vorzusehen und zu sichern wissen.

(8 Ob 57/85)

Im Einzelfall kommt es auf die **Wahrscheinlichkeit** der **Schädigung** an.

Für das **Ausmaß** der **Sicherungspflicht** ist entscheiden, ob nach den **Erfahrungen** des täglichen Lebens eine **naheliegende** und **voraussehbare Gefahrenquelle** bestand.

In konsequenter Auslegung des einheitlichen potentiellen
Gefahrenbegriffes ist in Ansehung der
Gesundheitsgefährdung keine qualifizierte statistische
Wahrscheinlichkeitsanalyse zu verlangen:

Noch näher wird dies in der folgenden Entscheidung
beschrieben:

Die **ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung** der
menschlichen Gesundheit reicht zur
Tatbestandsverwirklichung aus.

11Os61/91

**StGB 180 Abs1 Z1; Vorsätzliche Beeinträchtigung der
Umwelt**

Verwaltungsstrafen gegen Arbeitnehmer

Arbeitnehmer

**trotz Aufklärung und nachweislich
schriftlicher Aufforderung durch den
Arbeitgeber oder das Arbeitsinspektorat
entgegen diesem Bundesgesetz oder
den dazu erlassenen Verordnungen**

**Gefahr für sich oder für andere Arbeitnehmer
herbeiführt,**

Verwaltungsstrafen gegen Arbeitnehmer

vor **Inbetriebnahme** eines
Arbeitsmittels nicht **prüft**,
ob dieses **offenkundige Mängel**
aufweist oder sich bei Inbetriebnahme
eines Arbeitsmittels **nicht vergewissert**,
dass er **sich selbst** oder **andere**
Arbeitnehmer nicht in **Gefahr** bringt,

Verwaltungsstrafen gegen Arbeitnehmer

eine Schutzausrüstung nicht oder nicht zweckentsprechend verwendet

Alkohol, Arzneimittel oder

Suchtgift in einen

Zustand versetzt, indem er sich oder andere Personen in Gefahr bringt,

Schadenersatzrecht

Wie prüft ein Jurist einen Schadensfall?

Gibt es für den Sachverhalt ein **Gesetz**,
eine **Verordnung**, einen **Bescheid**,
einen **Vertrag**, eine **innerbetriebliche**
Anordnung, **Weisung**, **Norm**?

Wie prüft ein Jurist einen Schadensfall?

Wurde dagegen verstoßen?

wie?

Wenn ja, ist die Handlung **rechtswidrig**?

Gibt es **Rechtfertigungsgründe** wie

Notwehr, Sachwehr?

Wie prüft ein Jurist einen Schadensfall?

3) War die **Handlung** die **Ursache** für den Schaden?

4) Trifft den **Schädiger** ein **Verschulden**?

5) **Welcher Schaden** ist eingetreten?

Ergebnis

Die Grundlagen für Juristen sind
**Rechtswidrigkeit, Kausalität,
Verschulden und Schaden.**

Je mehr Wissen ein Schädiger aufweist ,
umso schwerer wird sein Verschulden bei einem
Verstoß gegen die Sicherheit bewertet

Welche Grundlagen des Rechts können für eine Haftungsvermeidung wichtig sein?

- EU Verordnungen
 - Ö - Gesetze
 - Ö - Verordnungen
 - Bescheide
- Von der Rechtsprechung
 - erst gebildete
 - Begriff wie
 - Verkehrssicherung,
- Vertrag mit Schutzwirkungen
 - zugunsten Dritter
- Normen die in den Bescheid-,
• Verordnungs- oder Gesetzesrang erhoben wurden

•

Schadenersatzrecht

Der Schaden

Schaden heißt jeder Nachteil,
welcher jemandem an Vermögen,
Rechten oder seiner Person zugefügt
worden ist.

**Die Verursachung
(Kausalität)**

Die Rechtswidrigkeit

Schadenersatzrecht

Das Verschulden

Leichte Fahrlässigkeit:

Das kann jedem passieren

Bei grober Fahrlässigkeit

Das darf nicht wahr sein

Vorsatz: Ich will den

Schadenseintritt - oder er ist mir egal

Was ist kein Verschulden??

Zufall

Vertretbarkeit

durch positive

Gefahrenanalyse

Die Beweislast für mangelndes Verschulden

liegt zivilrechtlich gesehen sehr oft beim

„Täter „

Verschulden: Schuldformen

- **Leichte Fahrlässigkeit**

Kann jedem Sorgsamem passieren

- **Grobe Fahrlässigkeit**

(Bedeutung der groben Fahrlässigkeit: Bei Haftungsprivileg der Dienstgeber und Aufseher im Betrieb, Wegehalterhaftung, Freizeichnungsklauseln und Sittenwidrigkeit und Obliegenheitsverletzungen bei Versicherungsverträgen)

- **Vorsatz**

Grobe Fahrlässigkeit

Ganz **einfache** und **naheliegende Überlegungen** werden **nicht angestellt**.

Auch **Nichtanwendung** von **Fachkenntnissen** kann grobe Fahrlässigkeit begründen.

Dauernde **Nichtbeachtung** von **Unfallverhütungsvorschriften** trotz wiederholter Beanstandungen durch das Arbeitsinspektorat und den Unfallverhütungsdienst der AUVA.

Grobe Fahrlässigkeit?

Es kann aber **auch ein einmaliger Verstoß** unter Umständen schon grobe Fahrlässigkeit bedeuten.

Auch Organisationsverschulden kann grob fahrlässig sein:

Organisation: Unternehmen oder eine Gebietskörperschaft ist verantwortlich für die **Gewährleistung** der **Sicherheit**.

Überwachungsversäumnis ihrer leitenden Funktionäre wird zugerechnet, zB: für eine unzureichende Organisation des Schneeräum- und Streudienstes.

Beschäftigung einer werdenden Mutter im Strahlenlabor

Organe sind **nicht** nur die **vertretungsbefugten** Personen, sondern es kommen **alle Repräsentanten** in Betracht, die einen **selbständigen Wirkungskreis** haben **dem eine besondere Gefährdungsmöglichkeit** zukommt.

Schadenersatzrecht

Regress der Sozialversicherung bei Arbeitsunfällen

333 (1) Der Dienstgeber, gesetzliche oder bevollmächtigte

Vertreter des Unternehmers und

Aufseher im Betrieb sind dem Versicherten zum Ersatz des Schadens, der diesem durch eine Verletzung am Körper infolge eines Arbeitsunfalls oder durch eine Berufskrankheit

entstanden ist, nur verpflichtet, wenn er den Arbeitsunfall

(die Berufskrankheit)

vorsätzlich verursacht hat.

Die Nichteinhaltung des Standes der Technik

**bedeutet meist ein Verschulden
und erfordert einen Gegenbeweis der
Gleichwertigkeit, der Gefahrenanalyse**

**Der „Stand von Wissenschaft
und Technik“ wird nur manchmal als
Verschuldensmesser herangezogen**

Ein CE Kennzeichen

auf einer Maschine bedeutet im Wesentlichen, dass der Hersteller erklärt, sich nach der Maschinensicherheitsverordnung gehalten zu haben.

Das Verlangen nach der Risikobeurteilung Kann manchmal hilfreich sein.

Organisationsverschulden

**Managementorganisation
des Arbeitgebers**

Organisationsverschulden

Beispiel 1

Das Kontrollsystem hat insgesamt zu gewährleisten, d.h. sicherzustellen, dass die auf der jeweils übergeordneten Ebene erteilten **Anordnungen (Weisungen)** zur **Einhaltung Arbeitnehmerschutzrechtlicher Vorschriften** auch an die jeweils untergeordnete, **zuletzt also an die unterste Hierarchieebene** gelangen und dort auch **tatsächlich befolgt werden** (Hinweis E 26.1.2001, 96/02/0011).

Organisationsverschulden

Beispiel 2

**Gegen die Organisations- und Unterweisungs-
verpflichtungen**
hat die Arbeitgeberin verstoßen.

Sie hat sich **keinen Überblick**
über die **tatsächlich vorhandenen**
Lenkerberechtigungen
und die **Qualifikation** der potentiellen Fahrer
verschafft und auch nicht geregelt,
wer die **Arbeitnehmer zurückzubringt**

Der Arbeitgeber

Aus § 3 Abs. 2 ergibt sich, dass die **Arbeitgeber verpflichtet sind**, sich stets über den neuesten Stand der **Technik und der Erkenntnisse** auf dem **Gebiet der Arbeitsgestaltung** zu informieren.

**Auf einen sogenannten Bestandschutz
kann sich weder ein Arbeitgeber
noch ein Hotelier noch ein
Vermieter berufen.**

**Die Haftung des
Geschäftsführers
einer GmbH
Dritten
gegenüber bei
Schutzgesetzverletzung**

**Entzug der
Gewerbeberechtigung bei Gefahr für Leib und Leben
ua. wegen mangelndem Brandschutz
Verwaltungsgerichtshof
(VwGH) Geschäftszahl
98/04/0188**

Zumutbarkeit behördlicher Aufträge
Die **Beschwerdeführer** bekämpfen weiters die
Auffassung der belangten Behörde, dass die
verschiedenen
aufgetragenen Maßnahmen "zumutbar"
seien. Die Frage, ob die
Aufträge "**zumutbar**" sind, ist eine Rechtsfrage.

Bedenkt man nämlich, dass die Maßnahmen eine **Brandkatastrophe** hintanhaltend und somit dem **Schutz** von **Leib** und **Leben** der **Bewohner** des Gebäudes, aber auch des **Schutzes** des **Gebäudes** als **Ganzem dienen sollen**, ist auch der Einsatz von **Beträgen "zumutbar"**, die - zumindest zunächst – **nicht unbeträchtlich scheinen mögen. .**

Produktbeobachtung

**Unter Produktbeobachtung
versteht man,
seine Erzeugnisse im Auge zu behalten
und die Erwerber zu warnen,
wenn sich später
gefährliche Eigenschaften herausstellen.**

Das betrifft vor allem Hersteller oder Wartungsfirmen

Die Produktbeobachtungspflicht kann
ausnahmsweise auch den
Händler oder
Vertriebsunternehmer treffen
(vgl. *ecolex* 2001/168)

Schadenersatzrecht

334 ASVG

**Hat der Dienstgeber oder
ein ihm gemäß 333 Abs. 4**

**Gleichgestellter den Arbeitsunfall
oder die Berufskrankheit vorsätzlich
oder durch grobe Fahrlässigkeit
verursacht, so hat er den
Trägern der Sozialversicherung
alle nach diesem Bundesgesetz
zu gewährenden Leistungen zu ersetzen.**

Schadenersatzrecht

In einer neuesten Publikation
(Neumayr in Richterzeitung 2010, S 161 ff)

wird die Stellung der Sicherheitsfachkraft und
des Brandschutzbeauftragten
und des Baustellenkoordinators
nicht als Aufseher im Betrieb gewertet,
sondern eine Haftung schon
ab der leichten Fahrlässigkeit bejaht.

Er meint: Aufseher im Betrieb ist nur derjenige,
der Leitungsentscheidungen trifft.
Überwachung von Fürsorgemaßnahmen ist zu wenig.

Es haften derzeit SFK und BSB

aber

**Strahlenschutzbeauftragte
der AUVA gegenüber schon bei
leichtem Verschulden.**

Die Frage ist immer: **Hat der Beauftragte
Anordnungsbefugnis.**

**Wenn ja, ist
eine strafrechtliche Verurteilung wahrscheinlicher,
und ein zivilrechtlicher Regress der AUVA
unwahrscheinlicher**

Stand der Technik

In verschiedenen Rechtsregelungen

§ 71a GewO:

**Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist
der auf den einschlägigen
wissenschaftlichen Erkenntnissen
beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher
Verfahren, Einrichtungen,
Bau- oder Betriebsweisen, deren
Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.**

Bei der Bestimmung des **Standes der Technik** sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen Bau- oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche **am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind**; weiters sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden **Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien** der Anlage 6 zu diesem Bundesgesetz zu berücksichtigen.

Wiederholung:
Zumutbarkeit behördlicher Aufträge, die seit der Betriebsanlagenbewilligung nicht erfüllt wurden.

Bedenkt man nämlich, dass die Maßnahmen eine **Brandkatastrophe** hintanhalten und somit dem **Schutz** von **Leib** und **Leben** der **Bewohner** des Gebäudes, aber auch des **Schutzes** des **Gebäudes** als **Ganzem** dienen sollen, ist auch der Einsatz von **Beträgen** die für **Auflagen** seit der **Betriebsanlagengenehmigung** nicht erfüllt wurden "**zumutbar**", die - zumindest zunächst – **nicht unbedeutend** scheinen mögen

Der Stand der Technik

des § 2 ASchG

**(8) Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes
ist der auf einschlägigen
wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende
Entwicklungsstand
fortschrittlicher technologischer Verfahren,
Einrichtungen und Betriebsweisen,
deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist.
Bei der Bestimmung des
Standes der Technik sind insbesondere
vergleichbare Verfahren,
Einrichtungen und Betriebsweisen heranzuziehen.**

§ 33 Asch regelt für Arbeitsmittel:

Es dürfen nur Arbeitsmittel **eingesetzt werden**,
die nach dem **Stand der Technik** die
Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer
so gering als möglich gefährden.

**Es ergibt sich daraus nicht,
ob ein Umrüsten notwendig ist.**

In Gerichtsverfahren, gleichgültig ob in Straf– oder Zivilverfahren wird dem Begriff des **Standes der Technik** ein sehr großer Wert beigemessen, ohne immer genau definieren zu können, was damit gemeint sein könnte.

Die unrichtige bzw. nicht klar präzierte Schlussfolgerung in Gutachten, sei es Privat- oder Gerichtsgutachten kann zu Haftungsprozessen gegenüber Sachverständigen führen.

„Stand von Wissenschaft und Technik“

Unter Berufung auf Taschner
(Produkthaftung, 117) verstehen die EB
unter **„Stand von Wissenschaft und Technik“**
den Inbegriff
**der Sachkunde, die im wissenschaftlichen
und technischen Bereich
allgemein zur Verfügung steht.
Der Inbegriff der Sachkunde ist die
Summe von Wissenschaft und
Technik, die allgemein anerkannt ist
und allgemein zur Verfügung steht.**

Stand der Technik und Stand von Wissenschaft u Technik

4Ob87/97s; 6Ob182/99d; 9Ob238/01t; 10Ob98/02p

Das **Kernelement des Entwicklungsrisiko**

liegt darin, dass

die Gefährlichkeit einer bestimmten

Produkteigenschaft beim

Inverkehrbringen nicht erkennbar war

(hier: Produktionsfehler, wenn die

Verschlusschraube beim Öffnen einer

Mineralwasserflasche

weggeschleudert wird, das war erkennbar).

**Die Haftung
mehrerer Schädiger:**

Sie haften zur ungeteilten Hand

Haftung bei Verletzung der Person

Ärztliche Behandlung als Verletzung

Heilungskosten

Verdienstentgang

Schmerzensgeld

Verunstaltungsentschädigung

Haftung für Sachschäden

Lebenslängliche Renten

Haftung des Sachverständigen

Wer sich zu einem Amt, zu einer Kunst,
zu einem Gewerbe oder Handwerk,
also zu einer Tätigkeit als **Sachverständiger**,
öffentlich bekennt, gibt dadurch zu erkennen,
ein strengerer,
objektiver Verschuldensmaßstab.
Sie müssen die typischen Fähigkeiten
ihres Berufsstandes haben

Haftung:

Sicherheitsfachkräfte und

Brandschutzbeauftragte

Laborleiter

Universitätsprofessoren

Dozenten etc.

zählen als

Sachverständige

Wie sollte gewarnt werden?

Lieferbetonfall

Löschkalkfall

Der Steh- und Schiebeleiterfall

Gartenhäcksler

Das spezielle **Risiko** ist in seiner ganzen
Tragweite möglichst **eindrucksvoll**
zu schildern (z.B. Brand-, Sturz-, Lawinen-,
Einsturz-, Korrosions- **Lebensgefahr**)
Warnungen sollten immer
dokumentiert werden

daher: Klare Worte oder Schriftliches in
deutlicher Form geäußert können helfen,
Prozesse zu gewinnen.

Dienstnehmerhaftpflichtgesetz

Die SFK und der BSB als Arbeitnehmer haften dem Arbeitgeber nur auf **Grund schweren Verschuldens**, und nur, wenn sein **Ausbildungsgrad** und seine **Möglichkeiten** den Schaden **verhindern hätten können**.

Die Arbeitnehmerschutzvorschriften

im

Bereich des **öffentlichen** Dienstes

sind einschließlich der

Paragrafennummerierung

nahezu gleich geregelt

wie nach dem

ASchG und der **AStV**.

9ObA56/93

Soweit nicht in die ärztliche Verantwortung eingegriffen wird, besteht ein Weisungsrecht des Rechtsträgers, soweit sich seine Weisungen innerhalb der gesetzlichen und vertraglichen Schranken halten. Weisungen, die das Ziel der Kostenreduktion im personellen Bereich verfolgen, sind daher grundsätzlich zulässig. (Hier: die Weisung, den Personaleinsatz an Sekundärärzten auf einen Durchschnitt von höchstens 3,33 Sekundärarzttagdiensten zu reduzieren.

13Os49/91 (13Os50/91)

Die Verantwortung für eine unter Umständen andere Personen gefährdende Arbeitsorganisation trifft nicht den einen üblichen und von der Betriebsleistung angeordneten Arbeitsprozess ausführenden Arbeitnehmer (hier: Staplerfahrer), sondern die zur Programmierung des Arbeitsprozesses berufenen übergeordneten Unternehmensorgane.

Sicherheitsschutz und Brandschutz und Amtshaftung

Es haften nach dem **Amtshaftungsgesetz** die Rechtsträger jener Behörden, die für die Einhaltung dieser Vorschriften Sorge zu tragen hätten, wie die Gemeinden als Baubehörden, der Bund für die Gewerbebehörde oder die Länder als für die Einhaltung der Feuerpolizeigesetze zuständigen Rechtsträger (OGH 1 Ob 103/04w)

und zwar nicht nur den Arbeitnehmern gegenüber.

**Dienstrechtliche
statt
verwaltungsstrafrechtlicher
Verantwortung**

Fehlverhalten der Arbeitnehmer

Bei **Nichteinhaltung** von **Dienstnehmerschutzvorschriften** durch den Dienstnehmer ist der Dienstgeber bei **Ermahnung** und **Weigerung** durch den Dienstnehmer zur **Entlassung** „**verpflichtet**“

(OGH 4 Ob 17/83= ARD 3516 /16/83)

Sonst grobes Verschulden

Wann verjährt ein Schadenersatzanspruch

**3 Jahre ab Kenntnis des Schädigers und
des Schadens**

Beispiel: Eine Assistentin im Mutterschutz arbeitet trotzdem und mit Wissen des Laborleiters weiter, ihr Kind ist missgebildet

Nach 15 Jahren wird entdeckt, dass es sich um Folgen der Strahlung im Labor handelt, dann kann noch immer

nachgeforscht werden, wer verantwortlich war und noch immer gibt es danach noch 3 Jahre Zeit bis zur Klageeinbringung

1Ob121/09i

**Die klagende Partei betreibt eine
Bodenaushubdeponie.**

**Der Beklagte war für diese Deponie
mit Bescheid der Vorarlberger**

**Landesregierung als Bau- und Deponieaufsichtsorgan
gemäß den 49 und 63 Abs 3**

**Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl I 2002/102
bestellt worden.**

**Als Deponieleiter iSd 25 Abs 1
Deponieverordnung,**

BGBl 1996/164

fungierte ein Mitarbeiter der klagenden Partei.

Im Zuge einer Besichtigung wurde im Transportbetonwerk aus diesem Material eine Probe entnommen; der Beklagte veranlasste eine Laboranalyse. Nachdem er von deren Ergebnis telefonisch verständigt worden war, teilte er einem Mitarbeiter der klagenden Partei - ebenfalls telefonisch - mit, dass das Material für das Einlagern in der Deponie geeignet sei.

Die Vertreter des Amts der Vorarlberger Landesregierung wiesen in einer Stellungnahme zum Jahresbericht darauf hin, dass einem Deponieaufsichtsorgan lediglich Kontrollaufgaben und nicht Funktionen im Hinblick auf den laufenden Betrieb einer Deponie zukämen und dass entgegen den Ausführungen des Beklagten die Analysen erbracht hätten, dass diverse Grenzwerte erheblich überschritten worden wären. Das deponierte Material sei wieder zu entfernen.

**Aus diesen Bestimmungen des AWG
und der DeponieVO ergibt sich,
dass die Bestellung des Beklagten als
Deponieaufsichtsorgan nach 49
iVm 63 Abs 3 AWG 2002 und
der DeponieVO einen der (zahlreichen)
Fälle der Ausgliederung hoheitlicher Aufgaben
an Private darstellt. Das Deponieaufsichtsorgan
wird durch einen Hoheitsakt zu Amtshandlungen
im Namen des Rechtsträgers ermächtigt.**

Auch wenn dem Beklagten als

**Deponieaufsichtsorgan keine
Entscheidungsbefugnis zukam,
sondern er der Behörde über
seine Wahrnehmungen über die
Deponietauglichkeit- oder -untauglichkeit
eingelagerten Materials zu berichten hatte
(63 Abs 3 AWG), war er mit
Aufgaben in Vollziehung der
Gesetze betraut.**

Auch im **Verwaltungsstrafrecht** gilt,
dass eine Tat nur **bestraft** werden kann,
wenn sie im Zeitpunkt ihrer Begehung
mit Strafe bedroht war (§ 1 VStG).

Zur **verwaltungsrechtlichen**
Strafbarkeit genügt aber schon
fahrlässiges Verhalten,

Gerichtsverfahren

**Mit welchen Fragestellungen
muss man in einem
Strafverfahren,
Zivilverfahren oder auch
Verwaltungsverfahren rechnen?**

•Wer

•Wo

•Wann

•Wie

•mit Wem

•Warum

•Auf welche Weise

Ablauf von Strafverfahren

Zuerst erfolgt vor allem bei größeren Bränden die **Meldung** an die **Polizei**, die **Anzeige** der Polizei bei der **Staatsanwaltschaft** und danach die **Anklage** an das Strafgericht.

Das Strafgericht kann dann sogar noch im Hauptverfahren weitere Ermittlungen der **Brandursachen** durchführen.

Zivilgerichtsverfahren

das Beweismaß

**In der Zivilprozessordnung soll nach
freier Überzeugung
geurteilt werden.**

Regelbeweismaß

Beweislast

Anscheinsbeweis

Welche Beweismittel gibt es bei Gericht?

- Urkunden
- Zeugen
- Sachverständige
- Lokalaugenschein
- Parteienvernehmung
- Verwertung anderer Akten
- Anfragen an Behörden
- Tonbandmitschnitte unter gewissen Bedingungen
- Computeraufzeichnungen
- chemische Untersuchungen
- Gerichtliche Beweissicherung

Die Bedeutung der Gerichtlichen Beweissicherung:

Schnelligkeit, den Schutz gegen eine
Beweisvereitelung oder Beweiserschwerung,
und die Tatsache, dass
die künftige Beweisaufnahme
objektiv
gefährdet erscheint

Gesetzliche Grundlagen

1. Mutterschutzgesetz (MSchG)

§ 1

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für:

- 1. Dienstnehmerinnen,**
2. Heimarbeiterinnen.

(2) Dieses Bundesgesetz ist nicht anzuwenden auf
1. Dienstnehmerinnen, für deren Dienstverhältnis das
Landarbeitsgesetz 1984, BGBl. Nr. 287, gilt,

2. **Dienstnehmerinnen**, die in einem Dienstverhältnis zu einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband stehen, sofern sie **nicht** in **Betrieben** tätig sind.

(3) Abweichend von Abs. 2 Z 2 ist dieses Bundesgesetz auf Dienstnehmerinnen anzuwenden, deren Dienstrecht gemäß Art. 14 Abs. 2 oder Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG gesetzlich vom Bund zu regeln ist.

(4) Die in diesem Bundesgesetz für Dienstnehmerinnen getroffenen Regelungen gelten auch für **weibliche Lehrlinge**, die für **Dienstgeber** getroffenen Regelungen **auch** für Auftraggeber im Sinne des **Heimarbeitsgesetzes** 1960, BGBl. Nr. 105/1961.

§ 2a Abschnitt 2

Evaluierung Ermittlung, Beurteilung und Verhütung von Gefahren, Pflichten des Dienstgebers

§ 2a. (1) Der **Dienstgeber** hat bei der **Beschäftigung** von **Dienstnehmerinnen** über die nach dem **ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG**, BGBl. Nr. 450/1994, vorgesehenen Pflichten hinaus für Arbeitsplätze, an denen Frauen beschäftigt werden, die **Gefahren** für die **Sicherheit** und **Gesundheit** von **werdenden** und **stillenden Müttern** und ihre **Auswirkungen** auf die **Schwangerschaft** oder das **Stillen** zu **ermitteln** und zu **beurteilen**.

Was ergibt sich daraus?

Ohne Evaluierung und Gefahrenanalyse
ist bei einem Unfall mit straf- oder
zivilrechtlichen Problemen zu rechnen

(2) Bei dieser Ermittlung und Beurteilung sind insbesondere **Art, Ausmaß und Dauer der Einwirkung auf und Belastung für werdende bzw. stillende Mütter durch**

1. Stöße, Erschütterungen oder **Bewegungen**;

2. Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig insbesondere für den Rücken- und Lendenwirbelbereich;

3. Lärm;

4. **ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen**;

5. extreme Kälte und Hitze;

6. Bewegungen und Körperhaltungen, geistige und körperliche Ermüdung und sonstige mit der Tätigkeit der Dienstnehmerin verbundene körperliche Belastung;

7. biologische Stoffe im Sinne des § 40 Abs. 4 7 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;

8. gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe;

9. folgende Verfahren:

- a) Herstellung von Auramin;
- b) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen ausgesetzt ist, die im Steinkohlenruß, Steinkohlenteer, Steinkohlenpech, Steinkohlenrauch oder Steinkohlenstaub vorhanden sind;
- c) Arbeiten, bei denen die Dienstnehmerin Staub, Rauch oder Nebel beim Rösten oder bei der elektrolytischen Raffination von Nickelmatte ausgesetzt ist und
- d) Starke-Säure-Verfahren bei der Herstellung von Isopropylalkohol;

10. Bergbauarbeiten unter Tage;

11. Arbeiten in Druckluft (Luft mit einem Überdruck von mehr als 0,1 bar), insbesondere in Druckkammern und beim Tauchen zu berücksichtigen.

(3) Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren ist den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.

Eine Überprüfung und erforderlichenfalls eine Anpassung hat insbesondere

1. bei Einführung **neuer Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren,**

2. **bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung oder**

3. **auf begründetes Verlangen des Arbeitsinspektorates zu erfolgen.**

(4) Bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sind erforderlichenfalls Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner heranzuziehen. Diese können auch mit der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren beauftragt werden.

(5) Der Dienstgeber ist verpflichtet, die **Ergebnisse** der **Ermittlung** und **Beurteilung** der **Gefahren** sowie die zu ergreifenden Maßnahmen nach

2b **schriftlich** festzuhalten (**Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente**) und alle Dienstnehmerinnen oder den Betriebsrat und die Sicherheitsvertrauenspersonen über die Ergebnisse und Maßnahmen zu unterrichten.

§ 2b

Maßnahmen bei Gefährdung

§ 2b. (1) Ergibt die **Beurteilung Gefahren** für die **Sicherheit** oder **Gesundheit** von **werdenden** oder **stillenden** Müttern oder **mögliche nachteilige Auswirkungen** auf die **Schwangerschaft** oder das **Stillen**, so hat der **Dienstgeber** diese **Gefahren und Auswirkungen** durch **Änderung der Beschäftigung** **auszuschließen**.

(2) Ist eine Änderung der Arbeitsbedingungen aus objektiven Gründen nicht möglich oder dem Dienstgeber oder der Dienstnehmerin nicht zumutbar, so ist die Dienstnehmerin auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen. **Besteht kein geeigneter Arbeitsplatz, so ist die Dienstnehmerin von der Arbeit freizustellen.**

§ 3

Abschnitt 3

Beschäftigungsverbote

Beschäftigungsverbote für werdende Mütter

§ 3. (1) Werdende Mütter dürfen **in den letzten acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung (Achtwochenfrist) nicht beschäftigt werden.**

(2) Die Achtwochenfrist (Abs. 1) ist auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses zu berechnen. Erfolgt die Entbindung früher oder später als im Zeugnis angegeben, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) **Über die Achtwochenfrist (Abs. 1) hinaus darf eine werdende Mutter auch dann nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet wäre.**

(6) Der Dienstgeber ist verpflichtet, unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft einer Dienstnehmerin oder, wenn er eine ärztliche Bescheinigung darüber verlangt hat (Abs. 4), unverzüglich nach Vorlage dieser Bescheinigung dem zuständigen **Arbeitsinspektorat schriftlich Mitteilung zu machen**. Hierbei sind Name, Alter, Tätigkeit und der Arbeitsplatz der werdenden Mutter sowie der voraussichtliche Geburtstermin anzugeben. Ist der Betrieb vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion ausgenommen, so hat der Dienstgeber die Mitteilung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin an die gemäß § 35 Abs. 1 berufene Behörde zu richten.

Eine Abschrift der Meldung an die Arbeitsinspektion oder die sonst zuständige Behörde ist der Dienstnehmerin vom Dienstgeber zu übergeben. Ist in einem Betrieb eine eigene betriebsärztliche Betreuung eingerichtet, so hat der Dienstgeber auch den Leiter der betriebsärztlichen Betreuung über die Schwangerschaft einer Dienstnehmerin zu informieren.

(7) Dienstgeber gemäß § 3 Abs. 2 des **Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes**, BGBl. Nr. 196/1988, sind darüber hinaus verpflichtet, dem zuständigen Arbeitsinspektorat den Wechsel des Beschäftigers einer schwangeren Dienstnehmerin oder die Tatsache des häufigen, kurzfristigen Wechsels anzuzeigen.

§ 4

§ 4. (1) Werdende Mütter dürfen keinesfalls mit schweren körperlichen Arbeiten oder mit Arbeiten oder in Arbeitsverfahren beschäftigt werden, die nach der Art des Arbeitsvorganges **oder der verwendeten Arbeitsstoffe oder -geräte für ihren Organismus oder für das werdende Kind schädlich sind.**

(2) Als Arbeiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere anzusehen:

3. Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung im Sinne der einschlägigen Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, gegeben ist;

4. Arbeiten, bei denen werdende Mütter Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei denen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann;

11. Arbeiten mit biologischen Stoffen im Sinne des § 40 Abs. 4 Z 2 bis 4 ASchG, soweit bekannt ist, dass diese Stoffe oder die im Falle einer durch sie hervorgerufenen Schädigung anzuwendenden therapeutischen Maßnahmen die Gesundheit der werdenden Mutter oder des werdenden Kindes gefährden;

(4) Im Zweifelsfall entscheidet das Arbeitsinspektorat, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß den Abs. 1 bis 3 fällt.

(5) Werdende Mütter dürfen mit Arbeiten,

1. bei denen sie sich häufig übermäßig strecken oder beugen oder bei denen sie häufig hocken oder sich gebückt halten müssen, sowie
2. bei denen der Körper übermäßigen Erschütterungen oder
3. bei denen die Dienstnehmerin sie besonders belästigenden Gerüchen oder besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt ist, nicht beschäftigt werden, wenn das Arbeitsinspektorat auf Antrag der Dienstnehmerin **oder von Amts wegen entscheidet, dass diese Arbeiten für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind und im Fall der Z 3 dies auch von einem Gutachten eines Arbeitsinspektions- oder Amtsarztes bestätigt wird.**

4a

Beschäftigungsverbote für stillende Mütter

4a. (1) Stillende Mütter haben bei Wiederantritt des Dienstes dem Dienstgeber Mitteilung zu machen, dass sie stillen und auf Verlangen des Dienstgebers eine Bestätigung eines Arztes oder einer Mutterberatungsstelle vorzulegen.

(2) Stillende Mütter **dürfen keinesfalls** mit **Arbeiten** oder **Arbeitsverfahren** gemäß **4 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9, 12 und 13** beschäftigt werden.

(3) Im **Zweifelsfall** entscheidet das **Arbeitsinspektorat**, ob eine Arbeit unter ein Verbot gemäß Abs. 2 fällt.

(4) Die Dienstnehmerin hat dem Dienstgeber mitzuteilen, wenn sie nicht mehr stillt.

§ 5

Beschäftigungsverbote nach der Entbindung

§ 5. (1) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten oder Kaiserschnittentbindungen beträgt diese Frist mindestens zwölf Wochen. Ist eine Verkürzung der Achtwochenfrist (§ 3 Abs. 1) vor der Entbindung eingetreten, so verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung im Ausmaß dieser Verkürzung, höchstens jedoch auf 16 Wochen.

(3) Dienstnehmerinnen dürfen bis zum Ablauf von zwölf Wochen nach ihrer Entbindung nicht mit den in § 4 Abs. 2 Z 1, 2, 3, 4, 8, 9, 12 und 13 genannten Arbeiten beschäftigt werden.

(4) Über die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 hinaus kann die gemäß § 36 zuständige Verwaltungsbehörde für eine Dienstnehmerin, die nach dem Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder eines Amtsarztes in den ersten Monaten nach ihrer Entbindung nicht voll leistungsfähig ist, dem Dienstgeber die zum Schutz der Gesundheit der Dienstnehmerin notwendigen Maßnahmen auftragen.

§ 35

Behördenzuständigkeit und Verfahrensvorschriften

35. (1) Die nach diesem Bundesgesetz den Arbeitsinspektoraten zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind in den vom Wirkungsbereich der **Arbeitsinspektion** ausgenommenen Betrieben von den zur Wahrnehmung des Dienstnehmerschutzes sonst berufenen Behörden wahrzunehmen.

(2) Bescheide gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 sind zu befristen. Bescheide gemäß § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 sind zu widerrufen oder abzuändern, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Über Berufungen gegen Bescheide der Arbeitsinspektion entscheidet der Bundesminister für Arbeit und Soziales, Berufungen gegen Bescheide gemäß § 4 Abs. 2 Z 9, Abs. 4 und 5, § 5 Abs. 4 und § 9 Abs. 3 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

(3) Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 3, Bestätigungen gemäß den §§ 4a Abs. 1, 15f Abs. 3, 15j Abs. 8 sowie Amtshandlungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 31 Abs. 2 letzter Satz sind von Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit.

2. Arbeitsstättenverordnung (AStV)

Erst-Helfer/innen

§ 40. (1) Es ist dafür zu sorgen, dass mindestens folgende Personenzahl nachweislich für die **Erste Hilfe Leistung ausgebildet ist (Erst-Helfer/innen)**:

bei bis zu

- 19 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen - eine Person;
- bei 20 bis 29 regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen - zwei Personen;
- bei je 10 weiteren regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen - eine zusätzliche Person;

Ausbildung :

In Arbeitsstätten mit mindestens fünf regelmäßig gleichzeitig beschäftigten Arbeitnehmer/innen muss

es sich bei der Ausbildung um eine

mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Österreichischen Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen,

oder eine andere, zumindest gleichwertige

Ausbildung, wie die des Präsenz- oder

Ausbildungsdienstes beim Bundesheer, handeln.

- (3) Es ist dafür zu sorgen, dass
- Erst-Helfer/innen in Abständen von
- ***höchstens vier Jahren eine mindestens achtstündige Erste-Hilfe-Auffrischung absolvieren.***
- Diese kann auch geteilt werden, sodass in Abständen von höchstens zwei Jahren eine mindestens vierstündige Erste-Hilfe-Auffrischung erfolgt.
- Die Erste-Hilfe-Auffrischung kann auch durch den/die Arbeitsmediziner/in ohne Einrechnung in die Präventionszeit durchgeführt werden.

(4) **Durch organisatorische Maßnahmen** ist sicherzustellen, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Anzahl der anwesenden Arbeitnehmer/innen **ausreichende Anzahl an Erst-Helfer/innen anwesend ist**. Erst-Helfer/in kann auch der/die Arbeitgeber/in selbst sein.

3. Strahlenschutzgesetz

Allgemeine Strahlenschutzvorschriften

§ 27. (1) **Beim Umgang mit Strahlenquellen** ist durch **geeignete Arbeitsmethoden und geeignete Schutzmaßnahmen** dafür zu sorgen, dass möglichst geringe Mengen radioaktiver Stoffe in **Luft, Wasser** oder **Boden** gelangen.

(2) Radioaktive Stoffe oder deren Behältnisse sind entsprechend der durch diese Stoffe möglichen **Gefährdung** von **Leben** oder **Gesundheit** von **Menschen** in ausreichender Weise zu **kennzeichnen**. Eine missbräuchliche Verwendung dieser Kennzeichnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar.

§ 28. In **Kontrollbereichen** dürfen sich **Personen** nur im unumgänglich **notwendigen Maß** aufhalten.

§ 29. (1) Der **Bewilligungsinhaber** ist verpflichtet, Personen, die in Strahlenbereichen tätig werden, über die **Gefahren** zu **belehren**, welche der Aufenthalt in diesen Bereichen mit sich bringen kann. Der **Bewilligungsinhaber** kann sich für diese Unterweisungen des **Strahlenschutzbeauftragten** bedienen. Personen, die in Strahlenbereichen tätig sind, sind **verpflichtet**, an den **Strahlenschutzbelehrungen teilzunehmen** und die **bekannt gegebenen Verhaltensmaßregeln** einzuhalten.

Ärztliche Untersuchungen

§ 30. (1) Als beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A dürfen nur solche **Personen tätig werden**, deren **gesundheitliche Eignung** durch eine **ärztliche Untersuchung** festgestellt wurde.

(2) Das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung ist in einem ärztlichen Zeugnis festzuhalten, das im Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit nicht älter als zwei Monate sein darf.

(3) Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und **Schwangere dürfen in Strahlenbereichen nicht tätig sein.**

(4) **Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit bewilligungspflichtigen** radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation besteht, ausführen.

§ 31. (1) Der Gesundheitszustand beruflich strahlenexponierter **Personen der Kategorie A** ist **jährlich durch ärztliche Untersuchungen** zu kontrollieren.

(2) Ist zu **besorgen**, dass eine solche Person infolge Strahleneinwirkung eine **Beeinträchtigung** ihrer Gesundheit erlitten hat, so ist **unverzüglich ihre ärztliche Untersuchung zu veranlassen**. Darüber hinaus hat der Bewilligungsinhaber oder dessen vertretungsbefugtes Organ, sofern es sich um Arbeitnehmer handelt deren Arbeitgeber, von dem Vorfall die Behörde sowie die zur Wahrnehmung des Arbeitnehmerschutzes berufene Behörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Beruflich strahlenexponierte **Personen der Kategorie A**, die nicht mehr zu Arbeiten im Strahlenbereich herangezogen werden, oder deren **Arbeitsverhältnis gelöst** wird, sind einer ärztlichen Untersuchung (Enduntersuchung) zu unterziehen.

(4) Auf Grund des Ergebnisses der Enduntersuchung kann erforderlichenfalls veranlasst werden, dass sich diese Personen **weiteren ärztlichen Nachuntersuchungen** zu unterziehen haben.

§ 32. (1) Für die Durchführung der ärztlichen **Untersuchungen** gemäß §§ 30 und 31 hat der **Bewilligungsinhaber**, sofern es sich um **externe** Arbeitskräfte handelt, das externe **Unternehmen**, Sorge zu tragen. Kann eine Person zu einer End- oder Nachuntersuchung im Sinne des § 31 Abs. 3 und 4 vom Arbeitgeber nicht mehr verpflichtet werden, so hat dies der Arbeitgeber der Behörde zu melden. Die Behörde hat nach Verständigung durch den Arbeitgeber diese Untersuchungen anzuordnen. Ist eine End- oder Nachuntersuchung nicht durchführbar, gilt das Ergebnis der letzten Kontrolluntersuchung.

(2) Im Falle des Wechsels einer beruflich strahlenexponierten Person **von einem Arbeitgeber zu einem anderen kann die Einstellungsuntersuchung beim neuen Arbeitgeber entfallen**, wenn die Enduntersuchung keinen auffälligen Befund ergeben hat.

(3) Bestehen **Zweifel** am Ergebnis der ärztlichen Untersuchungen gemäß §§ 30 und 31, hat hierüber unter Heranziehung von ärztlichen Sachverständigen die zuständige Behörde über Antrag zu entscheiden.

(4) Ist die zu untersuchende Person nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften unfallversichert, sind die **Kosten** für die ärztlichen Untersuchungen nach den §§ 30 und 31 zu zwei Dritteln vom zuständigen Träger der Unfallversicherung und zu einem Drittel vom Bund zu tragen. Näheres über die Art der Verrechnung dieser Kosten ist im Verordnungswege zu regeln.

(5) Die Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen sind von den ermächtigten Ärzten, arbeitsmedizinischen Diensten oder Krankenanstalten gemäß § 35 Abs. 1 an das Zentrale Dosisregister beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu melden.

§ 33. (1) Ist zu besorgen, dass beruflich strahlenexponierte Personen der **Kategorie B** oder nicht beruflich strahlenexponierte Personen infolge Strahleneinwirkung eine Beeinträchtigung der Gesundheit erlitten haben, so ist unverzüglich ihre ärztliche Untersuchung vom Bewilligungsinhaber, sofern es sich um Arbeitnehmer handelt, von deren Arbeitgeber zu veranlassen. Handelt es sich hierbei um Personen, die eine solche Beeinträchtigung ihrer Gesundheit nicht im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses zu einem Arbeitgeber erlitten haben, dessen Tätigkeit einer Bewilligungspflicht nach diesem Bundesgesetz unterliegt und welche die Beeinträchtigung hervorgerufen hat, so hat diese Untersuchung die Behörde anzuordnen. Für die Verständigung der Behörde gilt § 31 Abs. 2 zweiter Satz.

(2) Auf Grund des Ergebnisses der Untersuchung nach Abs. 1 sind, wenn es der Schutz der Gesundheit erfordert, die notwendigen Veranlassungen zu treffen, dass sich diese Personen weiteren ärztlichen Nachuntersuchungen unterziehen.

(3) Für die Kostentragung für ärztliche Untersuchungen nach Abs. 1 und 2 sowie für die Art der Verrechnung dieser Kosten gilt § 32 Abs. 4 mit der Maßgabe sinngemäß, dass die Kosten für behördlich angeordnete Untersuchungen zur Gänze vom Bund zu tragen sind. Gesetzliche Bestimmungen, nach denen der Bund für die getragenen Kosten Ersatz verlangen kann, bleiben unberührt.

Physikalische Kontrolle; Anforderungen an Dosismessstellen

§ 34. (1) Die **Exposition beruflich strahlenexponierter Personen ist systematisch zu überwachen**. Die Überwachung ist zumindest bei beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A auf individuelle Messungen zu stützen. Die Auswertung dieser individuellen Dosisüberwachungen sowie von Inkorporationsüberwachungen darf nur von einer hierfür ermächtigten **Dosismessstelle** vorgenommen werden. Als ermächtigt gilt eine Dosismessstelle, wenn sie gemäß § 12b des Maß- und Eichgesetzes (MEG), BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 146/2002 **zugelassen** ist. Eine einschlägige **Akkreditierung** gemäß dem Akkreditierungsgesetz ist einer Ermächtigung gleichzuhalten, wenn sichergestellt ist, dass die Bestimmungen des Abs. 5 und die Bestimmungen des **§ 12b MEG** eingehalten werden.

(2) Wenn eine beruflich strahlenexponierte Person bei **mehreren Arbeitgebern** oder als Arbeitnehmer und gleichzeitig selbständig tätig ist, so ist für jede dieser Tätigkeiten eine individuelle Dosisüberwachung durchzuführen.

(3) Bei unfallbedingten Strahlenexpositionen sind nach Maßgabe aller verfügbaren Informationen die betreffenden Dosen und ihre Verteilung im Körper zu ermitteln.

(4) Bei Notfallexpositionen ist die individuelle Überwachung oder die Ermittlung der Einzeldosen entsprechend den Umständen und Möglichkeiten durchzuführen.

(5) Die **Dosismessstelle** hat im Zuge des **Ermächtigungsverfahrens** darzulegen, inwieweit sie über die für die Durchführung der Aufgaben gemäß Abs. 1 erforderlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf

1. ausreichende technische Ausstattung, das ist Anzahl und technischer Standard der Mess- und Hilfseinrichtungen,

2. Anzahl der Personen und deren Fachkunde,

3. Qualitätssicherungssystem,

4. Nachweisgrenzen,

5. Messgenauigkeit und

6. Verlässlichkeit des Leiters

verfügt. Die Dosismessstelle hat weiters darzulegen, wie sie ihren Aufgaben im Falle des Verdachtes eines Strahlenunfalls oder einer radiologischen Notstandssituation im Hinblick auf die Erfordernisse unter Z 1 und Z 2 nachkommen kann.

(6) Die Dosismessstelle hat die Ergebnisse der individuellen Dosisüberwachung sowie von Inkorporationsüberwachungen nach Abs. 1 zur Überprüfung bzw. Sicherstellung der Einhaltung der zulässigen **Dosisgrenzwerte** einer beruflich strahlenexponierten Person

1. dem Zentralen **Dosisregister** beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu übermitteln;
2. dem **Bewilligungsinhaber** zu übermitteln,
3. bei Überschreitung der für beruflich strahlenexponierte Personen höchstzulässigen Dosen, bei unfallbedingter Exposition oder Notfallexposition unverzüglich dem Zentralen Dosisregister beim Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu **melden**.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat Umfang der zu übermittelnden Daten sowie Art und Weise der Übermittlung, insbesondere auch für den Fall von Dosisüberschreitungen, durch Verordnung festzulegen. Ebenfalls ist durch Verordnung festzulegen, ob und unter welchen Voraussetzungen ergänzende Messungen zur Inkorporationsüberwachung innerbetrieblich durchgeführt werden können und welchen Anforderungen die Messstelle für die innerbetriebliche Überwachung genügen muss.

(8) Über die Ergebnisse ihrer Überwachungstätigkeit haben ermächtigte Dosismessstellen bis zur Einrichtung eines Zentralen Dosisregisters gemäß § 35a einmal jährlich einen Bericht, geordnet nach Berufs- und Altersgruppen, zu erstellen, wobei allfällige Dosisüberschreitungen gesondert auszuweisen sind. Dieser Bericht ist dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft bis zum Ende des dem Berichtsjahr folgenden Quartals zu übermitteln.

Ermächtigte Ärzte

§ 35. (1) Zu den in den §§ 30, 31 und 33 vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen sind **Ärzte, arbeitsmedizinische Dienste oder Krankenanstalten heranzuziehen**, die auf ihren Antrag von der **zuständigen Behörde** hierzu **ermächtigt** worden sind.

(2) Die zu ermächtigenden Ärzte müssen unter Bedachtnahme auf die Art der Untersuchung **hinreichende Kenntnisse** hinsichtlich der Beurteilung von **Beeinträchtigungen des Lebens** oder der **Gesundheit** von **Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft** durch ionisierende Strahlen besitzen.

- (3) Die zu ermächtigenden Krankenanstalten und arbeitsmedizinischen Dienste müssen einen Arzt, der hinreichende Kenntnisse im Sinne des Abs. 2 besitzt, mit der Durchführung der Untersuchungen schriftlich betrauen.
- (4) Die Behörde hat jede Erteilung sowie jeden Widerruf einer Ermächtigung der Österreichischen Ärztekammer mitzuteilen.

Zentrale Strahlenschutzregister

Zentrales Dosisregister

§ 35a. (1) Für alle im Bundesgebiet tätigen beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A sowie für die externen Arbeitskräfte der Kategorie A, die außerhalb des Bundesgebiets tätig sind, sowie für die zu übermittelnden Expositionsermittlungen im Zusammenhang mit Arbeiten mit natürlichen Strahlenquellen ist ein **Zentrales Dosisregister** einzurichten. Der Betroffene ist über die Datenspeicherung zu unterrichten. Auf Anfrage sind ihm die gespeicherten Daten bekannt zu geben. Soweit es für Zwecke der ärztlichen Untersuchung vor der Einstellung und der Überwachung der Exposition der beruflich strahlenexponierten Person erforderlich ist,

können alle sachdienlichen Informationen über die bisher von ihr erhaltenen Dosen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zwischen den zuständigen Behörden oder den ermächtigten Ärzten oder den ermächtigten arbeitsmedizinischen Diensten oder den ermächtigten Krankenanstalten oder den qualifizierten Sachverständigen oder den zugelassenen Dosismessstellen im Wege des Zentralen Dosisregisters ausgetauscht werden. Im Zentralen Dosisregister sind auch die Ergebnisse der ärztlichen Kontrolluntersuchungen zusammenzufassen. Die Einrichtung und Führung des Zentralen Dosisregisters obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(2) Das Zentrale Dosisregister übernimmt die Aufgabe der Datenbereitstellung und Datensicherung der gemessenen oder gegebenenfalls geschätzten Expositionswerte und der individuellen Dosen der beruflich strahlenexponierten Personen einschließlich allfälliger unfallbedingter Strahlensowie Notfallexpositionen.

(3) Für die Errichtung und Führung des Dosisregisters und die Datenbereitstellung haben die zur Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A verpflichteten Bewilligungsinhaber oder sonstige Verpflichtete eine Gebühr nach Maßgabe einer Gebührenverordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen ist, zu entrichten.

Diese Gebührenverordnung hat die Höhe der Gebühr entsprechend den im Durchschnitt hierbei auflaufenden Kosten, insbesondere für die Errichtung und die Führung des Dosisregisters, die Datensicherung, die Datenbereitstellung für die Bewilligungsinhaber, die zuständigen Behörden und die Sozialversicherungsträger in kostendeckenden Tarifen zu enthalten.

(4) Die Gebühren sind zweckgebunden für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes für den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft von den Dosismessstellen zu vereinnahmen.

(5) Der zur Überwachung von beruflich strahlenexponierten Personen der Kategorie A verpflichtete Bewilligungsinhaber hat der Dosismessstelle, die im Auftrag des Bewilligungsinhabers die physikalische Kontrolle gemäß § 34 durchführt, sowie der Stelle, die im Auftrag des Bewilligungsinhabers die ärztliche Kontrolle gemäß §§ 30 bis 33 durchführt, alle Daten bekannt zu geben, die erforderlich sind, um die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bzw. der darauf gegründeten Verordnungen einhalten zu können.

Zentrales Strahlenquellen-Register

§ 35b. (1) Für alle im Besitz von Bewilligungsinhabern im Bundesgebiet befindlichen Strahlenquellen ist ein **Zentrales Strahlenquellen-Register** zu führen, das regelmäßig wiederkehrend zu aktualisieren ist. Die Führung des Zentralen Strahlenquellen-Registers obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

(2) Radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe gemäß § 26 und radioaktive Stoffe aus dem vorsätzlichen rechtswidrigen Umgang gemäß § 26a sind im Zentralen Strahlenquellen-Register gesondert zu erfassen.

(3) Das Zentrale Strahlenquellen-Register informiert die Behörden der Ursprungsländer über aufgefundene radioaktive Stoffe und radioaktiv kontaminierte Stoffe gemäß § 26 sowie über radioaktive Stoffe aus dem vorsätzlichen rechtswidrigen Umgang gemäß § 26a. Sofern europäische oder internationale diesbezügliche Register bestehen, sind die Informationen auch mit diesen auszutauschen.

Zentrales Bewilligungsregister

§ 35c. Die Bewilligungsbehörden haben nach Einführung des elektronischen Aktes in der österreichischen Verwaltung dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Kopien der Bewilligungsbescheide zu übermitteln. Diese Daten sind in einem zentralen Register zusammenzufassen.

1. Der Inhaber einer **Bewilligung gemäß §§ 6, 7 oder 10** sowie der Verwender einer gemäß § 20 zugelassenen Bauart darf externen Arbeitskräften eine Tätigkeit im Kontrollbereich nur dann gestatten, wenn diese ihm den Strahlenschutzpass vorweisen und einer individuellen Expositionsüberwachung gemäß § 34 unterliegen.

2. Aus dem Strahlenschutzpass muss ersichtlich sein, dass die beruflich strahlenexponierte Person der Kategorie A

a) für die auszuübende Tätigkeit gesundheitlich geeignet ist
und

b) auf Grund der bisher erhaltenen Exposition durch Strahleneinwirkung von außen oder durch Inkorporation radioaktiver Stoffe von der beabsichtigten Tätigkeit nicht auszuschließen ist.

(3) Der Strahlenschutzpass ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, nicht übertragbar und hat jedenfalls folgende Angaben über den Strahlenschutzpass-Inhaber zu enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Angaben zur Tätigkeit, Arbeitgeber, Zeitraum der Beschäftigung,
2. Ergebnisse der individuellen Strahlenüberwachung gemäß § 34 Abs. 1,
3. Angaben gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a und b und § 31 Abs. 1.

(4) Die zuständige Behörde kann Aufzeichnungen über den Nachweis von Expositionen, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bundesgesetzes ausgestellt wurden, als ausreichend anerkennen, wenn diese den Anforderungen für den Strahlenschutzpass entsprechen und für österreichische Stellen verständlich sind.

(5) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung weitergehende Bestimmungen über die Inhalte, die Art und die Form des Strahlenpasses festlegen. Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzpässe erfolgt durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Wege der Zentralen Strahlenschutzregister.

(6) Für die Ausstellung, Registrierung und Evidenzhaltung der Strahlenschutzpässe haben die Arbeitgeber der externen Arbeitskräfte oder bei Selbständigen diese selbst eine Gebühr nach Maßgabe einer Gebührenverordnung, die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu erlassen ist, zu entrichten.

Besondere Strahlenschutzvorschriften

§ 36. (1) Soweit es der Strahlenschutz erfordert, hat die Behörde unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Technik durch **Verordnung nähere Vorschriften darüber zu erlassen,**

1. welchen Anforderungen **bewilligungspflichtige Anlagen** sowie Strahlenquellen zu entsprechen haben,
2. welche Anforderungen die **Strahlenschutzbeauftragten,** die weiteren Personen, die mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraut sind, ermächtigte Ärzte und Medizinphysiker hinsichtlich ihrer Kenntnisse sowie die Ausbildungsstellen für die genannten Personen **zu erfüllen haben,**

3. welche **Aufgaben** dem **Strahlenschutzbeauftragten** zukommen,
4. welche **Vorsorge-** und **Überwachungsmaßnahmen** sowie sonstige **Vorkehrungen** beim Umgang mit Strahlenquellen zu treffen sind,
5. welche **Vorsorge-** und **Überwachungsmaßnahmen** sowie sonstige Vorkehrungen bei **erheblich erhöhter Exposition** durch natürliche Strahlenquellen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 6 zu treffen sind,
6. in welchem Maße der **menschliche Körper Expositionen** **ausgesetzt werden darf**,

7. in welchen **zeitlichen** Abständen sowie in welcher Art und Weise die ärztliche und physikalische **Kontrolle** durchzuführen ist, wie die Ergebnisse dieser Kontrollen auszuwerten und die Aufzeichnungen hierüber zu verwahren sowie welche Maßnahmen auf Grund der Ergebnisse der ärztlichen und physikalischen Kontrolle zu treffen sind,
8. welche **Vormerke** zu führen und welche Meldungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit radioaktiven Stoffen zu erstatten sind,
9. in welcher Form und durch welche **Symbole** die in § 27 Abs. 2 vorgeschriebene Kennzeichnung zu erfolgen hat, und

10. wie die **Strahlenquellen** allenfalls nach ihrem Gefahrenpotential in unterschiedliche Kategorien **einzuteilen** sind und allenfalls festlegen, welche Inhalte die Sicherheitsanalyse, die Störfallanalyse und die Notfallplanung für Strahlenquellen der jeweiligen Kategorie zumindest umfassen müssen. Die Sicherheitsanalyse hat insbesondere die Evaluierung der einzelnen Arbeitsvorgänge und Arbeitsschritte in Bezug auf ihr mögliches Gefährdungspotential, die Ermittlung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen und allenfalls die Erstellung von Arbeitsanleitungen zu umfassen.

Die Störfallanalyse hat insbesondere wahrscheinliche Störfälle zu analysieren und Abhilfemaßnahmen auszuarbeiten, mit dem Ziel, Störfälle soweit wie möglich zu vermeiden. Die Notfallplanung hat insbesondere für mögliche Notfälle innerbetriebliche und außerbetriebliche Maßnahmen zur Bewältigung der Notfallsituation zu umfassen. Außerbetriebliche Maßnahmen sind, soweit erforderlich, mit den zuständigen Einsatzorganisationen abzustimmen.

(2) Die zuständige Behörde kann auf dem Gebiete des Strahlenschutzes ÖNORMEN, Normen internationaler Normungsorganisationen, in denen das Österreichische Normungsinstitut oder der Österreichische Verband für Elektrotechnik vertreten sind, oder Teile von diesen durch Verordnung für verbindlich erklären. Diese sind in der Verordnung entweder in ihrem vollen Wortlaut wiederzugeben oder sie sind dort zu bezeichnen und es ist anzugeben, wo sie erhältlich sind und zur öffentlichen Einsicht aufliegen.

Schutz vor natürlichen Strahlenquellen bei Arbeiten

Dosisbegrenzung

§ 36d. Wer **eigenverantwortlich Arbeiten ausübt** oder **ausüben** lässt, bei denen mit **erhöhten ²²²Radon-Expositionen** bzw. mit **erhöhten Expositionen** durch **Uran** oder **Thorium** und deren **Zerfallsprodukte** ohne **Radon** bzw. mit **Expositionen** durch kosmische Strahlung (fliegendes Personal) zu rechnen ist, hat dafür zu sorgen, dass die Exposition jenen Wert, der der maximal zulässigen Exposition beruflich strahlenexponierter Personen der Kategorie A entspricht, nicht übersteigt.

Dosisminimierung

§ 36e. Wer **eigenverantwortlich Arbeiten** gemäß § 36d sowie Arbeiten, bei denen **überwachungsbedürftige Rückstände** anfallen, durch deren Verwertung oder Beseitigung für Einzelpersonen der Bevölkerung die Exposition jenen Wert übersteigt, der für Einzelpersonen der Bevölkerung zulässig ist, ausübt oder ausüben lässt, hat geeignete Maßnahmen zu treffen, um unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls die Exposition so gering wie möglich zu halten.

Anforderungen bei Arbeiten unter Einwirkung terrestrischer Strahlung

§ 36f. (1) Die Behörde hat durch Verordnung jene Arbeitsbereiche festzulegen, bei denen bei Arbeiten mit erhöhten ^{222}Rn -Expositionen oder mit erhöhten Expositionen durch Uran oder Thorium und deren Zerfallsprodukte ohne Radon zu rechnen ist.

(2) Wer in den gemäß Abs. 1 durch Verordnung festgelegten Arbeitsbereichen **eigenverantwortlich Arbeiten ausübt** oder **ausüben lässt**, hat innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Arbeiten eine auf den Arbeitsplatz bezogene Abschätzung der **222Radon-Exposition** oder der **effektiven Dosis** und der **Organdosen durchzuführen**. Die Abschätzung ist unverzüglich zu wiederholen, wenn der Arbeitsplatz so verändert wird, dass eine höhere Exposition auftreten kann. Die Bestimmungen des ersten Satzes gelten auch für denjenigen, der in einer fremden Betriebsstätte in eigener Verantwortung derartige Arbeiten ausübt oder unter seiner Aufsicht stehende Personen derartige Arbeiten ausüben lässt. In diesem Fall hat der nach den Bestimmungen des ersten Satzes Verpflichtete ihm vorliegende Abschätzungen für den Arbeitsplatz bereitzustellen.

(3) Der nach Abs. 2 Verpflichtete hat der zuständigen Behörde innerhalb von drei Monaten nach Durchführung der Abschätzung Meldung zu erstatten, wenn die Abschätzung ergibt, dass die Exposition im Kalenderjahr jenen Wert überschreiten kann, der dem Wert entspricht, der beruflich strahlenexponierte Personen der Kategorie A zuordnet.

(4) Aus der Meldung müssen die konkrete Art der Arbeit, das betreffende Arbeitsgebiet, die Anzahl der betroffenen Personen, die einer Exposition ausgesetzt sein können, die den in Abs. 3 angeführten Wert im Kalenderjahr überschreitet, die Art und Weise der Ermittlung der Exposition und die zur Dosisreduzierung vorgesehenen Maßnahmen hervorgehen.

(5) Wer in eigener Verantwortung eine meldepflichtige Arbeit gemäß Abs. 3 ausübt oder ausüben lässt, hat die Ergebnisse der Expositionsermittlung unverzüglich aufzuzeichnen und in geeigneter Form an das Zentrale Dosisregister zu übermitteln.

(6) Die Behörde hat durch Verordnung festzulegen, auf welche Art und Weise die Expositionsermittlungen zu erfolgen haben, welche Expositionen maximal zulässig sind, welche Maßnahmen bei Überschreiten von zulässigen Expositionswerten zu setzen sind, wie lange die Aufzeichnungen aufzubewahren sind, wer diese Aufzeichnungen aufzubewahren hat, wem die Ergebnisse vorzulegen sind und in welcher Form sie an das Zentrale Dosisregister zu übermitteln sind.

(7) Ist die Überschreitung eines Expositionswertes so hoch, dass eine Person ihre bisherige Beschäftigung nicht fortsetzen darf, kann die zuständige Behörde auf Antrag der betroffenen Person nach Hinzuziehung eines ermächtigten Arztes Ausnahmen unter Vorschreibung entsprechender Schutzmaßnahmen zulassen, wenn eine Gesundheitsgefährdung für diese Person auszuschließen ist.

(8) Der gemäß Abs. 2 Verpflichtete darf Personen, die meldepflichtige Arbeiten ausüben, eine Beschäftigung oder Weiterbeschäftigung nur dann erlauben, wenn sie innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres von einem Arzt, einem arbeitsmedizinischen Dienst oder einer Krankenanstalt untersucht worden sind, die gemäß § 35 hierzu ermächtigt worden sind, und dem Verpflichteten eine von dieser Stelle ausgestellte Bescheinigung vorliegt, nach der der Beschäftigung keine gesundheitlichen Bedenken entgegenstehen. Dies gilt auch für Personen, die in eigener Verantwortung in einer anderen Betriebsstätte Arbeiten ausüben. Die näheren Anforderungen über die Durchführung der Untersuchungen hat die Behörde durch Verordnung festzulegen.

(9) Die Behörde legt durch Verordnung fest, welche Schutzmaßnahmen seitens der zuständigen **Behörde bei meldepflichtigen Arbeiten** im Sinne des Abs. 3 anzuordnen sind, wenn es die Expositionsbedingungen erfordern.

(10) Die zuständige Behörde kann auch anordnen, auf welche Weise die bei meldepflichtigen Arbeiten anfallenden Materialien zu entsorgen sind.

4. Strahlenschutzverordnung

1. Teil
Allgemeine Bestimmungen
1. Abschnitt
Grundsätze, Anwendungsbereich
Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen einschließlich ihrer Nachkommenschaft vor Schäden durch ionisierende Strahlen in Bezug auf Expositionen aufgrund des Umganges mit Strahlenquellen, sowie den Umgang mit Strahlenquellen. Ausgenommen sind jene Belange, die in der Medizinischen Strahlenschutzverordnung, BGBl. II Nr. 409/2004, geregelt werden.

§ 4

2. Abschnitt

Anforderungen an den sicheren Umgang mit Strahlenquellen

Sicherheitsanalyse, Störfallanalyse, Notfallplanung

§ 4. (1) Die gemäß den §§ 5 Abs. 5, 6 Abs. 5, 7 Abs. 5, 10 Abs. 5, 19 Abs. 3, 20 Abs. 3 und 26b Abs. 1 und 2 StrSchG erforderlichen vorläufigen Sicherheitsanalysen, Sicherheitsanalysen, Störfallanalysen und Notfallplanungen im Sinne des § 36 Abs. 1 Z 10 StrSchG sind aufgrund der speziellen Gegebenheiten des Umganges mit Strahlenquellen vom Bewilligungswerber zu erstellen oder durch qualifizierte Sachverständige erstellen zu lassen.

(2) Im Falle von Änderungen der Art des Umganges mit Strahlenquellen oder sonstigen Änderungen der Randbedingungen sind die genannten Analysen und Notfallplanungen entsprechend zu adaptieren.

(3) Die wesentlichen Inhalte dieser Analysen und Notfallplanungen sind in die Unterweisungen gemäß § 16 einzubeziehen. Diese Ausfertigungen sind auch zuständigen Hilfs- und Rettungsorganisationen auf Verlangen auszuhändigen.

§ 15

Verantwortlichkeit des Bewilligungsinhabers

§ 15. (1) Entsprechend § 3 Abs. 2 StrSchG ist der Bewilligungsinhaber für die Durchführung der erforderlichen Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich, die insbesondere Folgendes umfassen:

1. die **Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen und Geräte;**
2. die **Festlegung** der erforderlichen technischen und sonstigen dem Strahlenschutz dienenden Maßnahmen für die einzelnen Arbeitsvorgänge sowie die Überwachung ihrer Einhaltung im notwendigen Ausmaß;
3. die Erstellung von **Arbeitsanweisungen** im Sinne des § 16 Abs. 3;
4. die **Unterweisung** der in Strahlenbereichen tätigen Personen sowie die Führung von Aufzeichnungen über diese Unterweisung;

5. die **Unterweisung sonstiger Personen**, die Strahlenbereiche fallweise betreten;
6. die **Obsorge** für die für den **Strahlenschutz** bestimmten Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungsgegenstände einschließlich der regelmäßigen Überprüfung ihrer Funktionstüchtigkeit und der richtigen Verwendung sowie der regelmäßigen Eichung oder Kalibrierung der Messgeräte;
7. die Anordnung, dass ihm unverzüglich wesentliche den Strahlenschutz betreffenden Vorfälle und alle Mängel, die den Strahlenschutz beeinträchtigen, mitzuteilen sind.

(2) Der Bewilligungsinhaber hat den **Strahlenschutzbeauftragten** in allen Fragen des Strahlenschutzes beizuziehen und kann ihn mit Aufgaben gemäß Abs. 1 beauftragen. Diese Beauftragung muss auf jeden Fall dann geschehen, wenn der Bewilligungsinhaber nicht selbst die gemäß §§ 41 bis 43 erforderliche Ausbildung besitzt. Der Zuständigkeitsbereich des Strahlenschutzbeauftragten und zutreffendenfalls der weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen ist vom Bewilligungsinhaber schriftlich zu regeln.

(3) Eine **Beauftragung** gemäß Abs. 2 bewirkt eine verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung der beauftragten Person für die Einhaltung der Strahlenschutzvorschriften nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe des § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991, BGBl. Nr. 52/1991.

§ 16

Strahlenschutzunterweisungen und Arbeitsanweisungen

§ 16. (1) Die gemäß § 29 StrSchG durchzuführende Unterweisung der in Strahlenbereichen tätigen Personen hat im erforderlichen Ausmaß, insbesondere vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und weiterhin in regelmäßigen Zeitabständen sowie aus gegebenem Anlass, wie bei der Einführung neuer Verfahren oder nach Zwischenfällen mindestens jedoch einmal im Jahr, zu erfolgen.

Die **Unterweisung** hat

1. die allgemeinen Vorgangsweisen im Strahlenschutz und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßnahmen, insbesondere diejenigen, die mit den gegebenen Betriebs- und Arbeitsbedingungen zusammenhängen, und zwar unter Berücksichtigung sowohl der Tätigkeit im Allgemeinen als auch jeder Art von Arbeitsplatz oder Tätigkeit, der bzw. die den unterwiesenen Personen zugewiesen werden kann,

2. die wesentlichen Inhalte von **Sicherheits-** und **Störfallanalysen** und **Notfallplanung**,
3. die mit der jeweiligen Tätigkeit verbundenen **Gesundheitsrisiken**,
4. die **Bedeutung**, die der Beachtung der **technischen** und **organisatorischen Vorschriften** zukommt,
5. im Fall weiblicher Arbeitskräfte das Erfordernis einer frühzeitigen Meldung einer Schwangerschaft im Hinblick auf die Risiken einer Exposition für das ungeborene Kind und die Risiken einer Kontaminierung des Säuglings im Falle einer radioaktiven Kontamination der Stillenden zu umfassen.

(2) Über den Inhalt und den Zeitpunkt der Unterweisungen gemäß Abs. 1 sind Aufzeichnungen zu führen, die sowohl von der unterweisenden als auch von der unterwiesenen Person zu unterfertigen sind. Die Aufzeichnungen sind zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

(3) Der Bewilligungsinhaber hat den **Strahlenrisiken der jeweiligen Tätigkeit** entsprechende schriftliche Arbeitsanweisungen zu erstellen, diese den betroffenen Personen nachweislich zu erläutern und zur Verfügung zu stellen sowie sich davon zu überzeugen, dass die Betroffenen die Anweisungen verstanden haben. Die Arbeitsanweisungen müssen insbesondere auch die für die betreffende Tätigkeit notwendigen Vorsichts- und Schutzmaßnahmen beinhalten.

§ 19

Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu Strahlenbereichen

§ 19. (1) Für den Zutritt von nicht beruflich strahlenexponierten Personen zu Strahlenbereichen sind vom Bewilligungsinhaber Regelungen in schriftlicher Form zu treffen. Dabei sind insbesondere Art und Inhalt allfälliger Unterweisungen für die zutretenden Personen sowie Art und Ausmaß allfälliger Zutrittskontrollen festzulegen. Weiters ist eine Abschätzung der dabei auftretenden Dosen durchzuführen. Diese Zutrittsregelungen und Dosisabschätzungen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(2) Ist bei einem solchen Zutritt eine effektive Dosis von mehr als 10 Mikrosievert oder infolge mehrfachen Zutritts eine effektive Dosis von mehr als 100 Mikrosievert pro Jahr zu erwarten, sind darüber entsprechende Aufzeichnungen zu führen, aus denen auch die tatsächlich aufgetretenen Dosen hervorgehen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten nicht für medizinische Expositionen und helfende Personen im Sinne der Medizinischen Strahlenschutzverordnung.

§ 23

Persönliche Schutzausrüstung

§ 23. (1) Zum Schutz von beruflich strahlenexponierten Personen ist persönliche Schutzausrüstung im für den Strahlenschutz erforderlichen Ausmaß vorrätig zu halten. Sie muss den Anforderungen der PSA-Sicherheitsverordnung, BGBl. Nr. 596/1994, in der geltenden Fassung entsprechen. Strahlenschutzkleidung und -zubehör zur Verminderung der Strahlenexposition muss eine dauerhafte Kennzeichnung mit dem Bleigleichwert besitzen.

(2) Die Schutzausrüstung muss in ordnungsgemäßem Zustand einsatzbereit gehalten werden. Sie ist von den betroffenen Personen zu verwenden.

§ 40

Mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betraute Personen

§ 40. (1) Der Strahlenschutzbeauftragte hat die Aufgaben zu erfüllen, die ihm vom Bewilligungsinhaber gemäß § 15 Abs. 2 übertragen worden sind, wobei er sich zutreffendenfalls für die konkrete Durchführung von Aufgaben dafür in Betracht kommender Personen, insbesondere weiterer mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauter Personen, zu bedienen hat.

(2) Dem Strahlenschutzbeauftragten und den weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben die benötigte Zeit sowie der Zugang zu allen erforderlichen Informationen und Unterlagen einzuräumen.
Erforderlichenfalls ist von der zuständigen Behörde eine Mindestzeit festzusetzen.

(3) Ist im Betrieb eine sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach den Arbeitnehmerschutzvorschriften eingerichtet, hat der Strahlenschutzbeauftragte und die weiteren mit der Wahrnehmung des Strahlenschutzes betrauten Personen mit den zuständigen Sicherheitsfachkräften und Arbeitsmedizinern zusammenzuarbeiten.

§ 54

Aufbewahrungseinrichtungen

§ 54. (1) Radioaktive Stoffe sind während der Zeit, in der sie nicht verwendet werden, in ausschließlich für die Aufbewahrung dieser Stoffe bestimmten Einrichtungen, wie Schränken, Tresoren oder baulichen Vorrichtungen, unter Verschluss zu halten. Diese Einrichtungen müssen gewährleisten, dass bei maximalem Inhalt und geschlossener Einrichtung Personen keiner höheren Exposition ausgesetzt sein können als einem Zwanzigstel oder, sofern diese Einrichtungen sich in Kontrollbereichen befinden, einem Sechstel der nach § 12 Abs. 1 höchstzulässigen Dosis für beruflich strahlenexponierte Personen entspricht. Keinesfalls darf die Ortsdosisleistung der austretenden Strahlung 200 Mikrosievert pro Stunde in 0,1 Meter Entfernung und 25 Mikrosievert pro Stunde in 1 Meter Entfernung von der Oberfläche der Einrichtung überschreiten.

Wenn sich Aufbewahrungseinrichtungen in eigenen Räumen befinden, die nur zur Aufbewahrung radioaktiver Stoffe dienen, kann die Begrenzung der Ortsdosisleistung in 0,1 Meter Abstand von der Oberfläche entfallen, ferner darf die von jeder einzelnen Einrichtung herrührende Ortsdosisleistung in 1 Meter Entfernung von der Oberfläche bis zu 100 Mikrosievert pro Stunde betragen.

(2) Einrichtungen zur Aufbewahrung radioaktiver Stoffe müssen ferner folgenden Anforderungen entsprechen:

1. sie müssen durch das Strahlenwarnzeichen gemäß Anlage 3 mit dem Vermerk „RADIOAKTIV“ gekennzeichnet sein;
2. sie dürfen nur den zum Umgang mit diesen Stoffen befugten Personen zugänglich sein;
3. sie müssen gegen Brandeinwirkung ausreichend geschützt sein;
4. bei Aufbewahrung radioaktiver Stoffe, die auch eine andere Gefährdung als durch Strahlung verursachen können, muss ein diesbezüglicher Hinweis angebracht sein.

Diese Anforderungen gelten sinngemäß auch für Räume, die ausschließlich der Aufbewahrung radioaktiver Stoffe dienen.

(3) Räume, in denen radioaktive Stoffe aufbewahrt werden, müssen so ausgestattet sein, dass in der Umgebung dieser Räume die in Anlage 4 angeführten Ortsdosiswerte nicht überschritten werden.

(4) Werden mehrere radioaktive Stoffe in einer Einrichtung gemäß Abs. 1 aufbewahrt, sind sie erforderlichenfalls derart abzuschirmen, dass durch das Einbringen oder die Entnahme eines Stoffes die Abschirmung der übrigen nicht beeinträchtigt wird. Die einzelnen radioaktiven Stoffe sind in eigenen Behältern oder Abteilen zu lagern, soweit es sich nicht um Geräte handelt, die gemäß § 19 StrSchG bauartzugelassen sind. Aus der Beschriftung der Behälter oder Abteile müssen Anzahl, Aktivität und sonst erforderliche Daten der verwahrten radioaktiven Stoffe ersichtlich sein.

(5) Können radioaktive Stoffe eine Kontamination der Luft verursachen, müssen entsprechende Entlüftungseinrichtungen, erforderlichenfalls mit Filteranlagen, vorhanden sein. Falls erforderlich sind Messgeräte zur Überwachung der Luftaktivität vorzusehen.

(6) Die Räume oder Einrichtungen zur Aufbewahrung radioaktiver Stoffe müssen so ausgeführt sein, dass die radioaktiven Stoffe vor dem Zugriff Unbefugter gesichert sind.

(7) Über die Aufbewahrung radioaktiver Stoffe sind geeignete Aufzeichnungen zu führen. Art und Umfang der Aufzeichnungen sind von der zuständigen Behörde bescheidmäßig festzulegen.